

REGIONALGESETZ vom 21. Februar 1991, Nr. 5

Bestimmungen zum Ausbau des Übersetzungsdienstes in der Regionalverwaltung, dringende Bestimmungen über das Personal sowie Bestimmungen über das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen und Bestimmungen für den Gebrauch der ladinischen Sprache für die Bediensteten der ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

I. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TARIFVERHANDLUNGEN

Art. 1

Anwendungsbereich und Zielsetzungen

(1) Die Region regelt in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Sonderautonomiestatut und den Grundsätzen der wirtschaftlich-sozialen Reformen, wie sie im Rahmengesetz vom 29. März 1983, Nr. 93 über das öffentliche Dienstverhältnis enthalten sind, die Organisation der Arbeitsbereiche und das Dienstverhältnis ihres Personals und des Personals, dessen Ordnung in ihre eigene oder übertragene Gesetzgebungszuständigkeit fällt.

(2) Die Region verfolgt nach und nach das Ziel, die rechtliche Stellung und die Besoldung ihres Personals mit jener des Personals der öffentlichen Körperschaften, die im Gebiete der Region tätig sind, zu vereinheitlichen.

(3) Bei der Verwirklichung dieses Zieles sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie

- a) die Pflicht zur Zweisprachigkeit für die Aufnahme in den Dienst bei den Regionalämtern im Sinne des Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und nachfolgender Änderungen;
- b) die Unterschiede in der Funktion und dem Aufbau im Vergleich zu den anderen öffentlichen Körperschaften.

Art. 2

Gesetzliche Regelung

(1) Auf jeden Fall werden mit Regionalgesetz oder auf der Grundlage des Gesetzes mit Verwaltungsakt nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen nachstehende Sachgebiete geregelt:

REGIONALGESETZ
vom 21. Februar 1991, Nr. 5

- a) die Organe, die Strukturen, die Verfahren zur Erteilung der Direktionsaufträge, die Grundsätze für den Aufbau der Ämter und die entsprechenden Befugnisse;
- b) die Verfahren zur Begründung des öffentlichen Dienstverhältnisses, zur Änderung der dienstrechtlichen Stellung und zur Auflösung des öffentlichen Dienstverhältnisses;
- c) die Richtlinien für die Bestimmung der Funktionsränge und der jeweiligen Berufsbilder;
- d) die Richtlinien für die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- e) die Stellenpläne, deren zahlenmäßiger Bestand und die Planstellen nach Funktionsrängen;
- f) Die Gewährleistung der grundlegenden Rechte des Personals;
- g) die Haftung der Bediensteten einschließlich der disziplinarrechtlichen Haftung;
- h) die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit;
- i) die Ausübung der Rechte der Bürger gegenüber den Bediensteten und ihr Recht auf Zugang und Teilnahme an der Gestaltung der Amtshandlungen sowie die Voraussetzungen und Vorgangsweisen, um Klarheit, Transparenz und Offenkundigkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

Art. 3

Regelung auf der Grundlage von Abkommen

(1) Unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 97 der Verfassung und der Bestimmungen des vorstehenden Artikels werden durch die Verfahren und die in diesem Gesetz angeführten Abkommen auf jeden Fall die nachstehenden Aspekte der Arbeitsorganisation und des Dienstverhältnisses geregelt:

- a) die Besoldung und die zusätzlichen und ergänzenden Bezüge einschließlich der Außendienst- und Versetzungsvergütungen sowie allfällige Vorschußleistungen;
- b) die Richtlinien für die Arbeitsorganisation im Rahmen der Regelung gemäß vorstehendem Art. 2 Buchst. a);
- c) die Festlegung der Funktionsränge in bezug auf die Berufsbilder und die Dienstaufgaben;
- d) die Richtlinien zur Regelung der Arbeitslast und die anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Ämter;
- e) die Arbeitszeit, ihre Dauer und Gliederung und die Verfahren zu deren Einhaltung;
- f) die Überstundenarbeit ;
- g) die Richtlinien zur Verwirklichung von Einrichtungen für die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- h) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechte des Personals auch in bezug auf die Bestimmungen der Art. 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 29. März 1983, Nr. 93;
- i) die Richtlinien zur Verwirklichung der Mobilität des Personals.

Art. 4

Gewerkschaftsabkommen und Zusammensetzung der Delegationen

(1) Für die gemäß diesem Gesetz abzuschließenden Abkommen wird die Delegation der Regionalaussschuß bestellt, ihr gehören auf

jeden Fall der Präsident des Ausschusses oder ein von ihm beauftragter Assessor als Vorsitzender an.

(2) Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus nicht mehr als drei Vertretern für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Region. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch die Verwaltung haben. Im Rahmen dieser Einschränkung stehen jeder Delegation Vertreter im Verhältnis zu der aus den Vollmachten hervorgehenden Anzahl an Eingeschriebenen zu, die diesem Prozentsatz oder einem Bruchteil von mehr als der Hälfte entspricht.

(3) Die Delegationen beginnen die Verhandlungen wenigstens sechs Monate vor Ablauf der vorstehenden Abkommen und erstellen innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieser Verhandlungen einen Abkommensvorschlag.

(4) Die Gewerkschaftsorganisationen, die mit dem Abkommensvorschlag nicht einverstanden sind, oder erklären, an den Verhandlungen nicht teilzunehmen, können dem Präsidenten des Regionalausschusses und den Mitgliedern der Delegation der Region ihre Stellungnahme übermitteln.

(5) Innerhalb der Frist von dreißig Tagen nach erzielter Einigung über den Abkommensvorschlag und nach Prüfung der finanziellen Vereinbarkeit gemäß Art. 7 ermächtigt der Regionalausschuß die Unterzeichnung des Abkommensvorschlags.

(6) Falls der Regionalausschuß aber nicht einverstanden ist, müssen die Partner innerhalb der Frist von sechzig Tagen einen neuen Abkommensvorschlag erstellen, über den der Regionalausschuß neuerlich zu beschließen hat.

(7) Innerhalb der Frist von sechzig Tagen nach der Unterzeichnung des Abkommens werden durch Beschluß des Regionalausschusses die Bestimmungen übernommen und erlassen, die sich aus der im genannten Abkommen enthaltenen Regelung ergeben. Der Beschluß wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(8) An den mit diesem Artikel vorgesehenen Verhandlungen beteiligen sich unter Beachtung des Art. 4 Z. 8 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatuts und des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 1987, Nr. 8 auch die Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern von Trient und Bozen.

(9) Zu diesem Zweck wird die im Abs. 1 vorgesehene Delegation der Region, die die öffentliche Institution vertritt, mit je zwei Mitgliedern der Handelskammern von Trient und Bozen ergänzt; davon muß ein Mitglied auf jeden Fall der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses sein.

(10) Die Gewerkschaftsvertretung wird mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation des Personals der Handelskammer von Trient und mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation des Personals der Handelskammer von Bozen ergänzt. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch jede Kammerverwaltung haben.

men angewandt.

(3) Für die Bediensteten der Region wird für die Zeitspanne vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1990 die Verordnung angewandt, mit welcher die Bestimmungen des Abkommens vom 26. September 1989, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Jänner 1990, Nr. 44, übernommen werden.

Art. 7

Finanzierung der Abkommen

(1) Die für die Dreijahresperiode bestimmte Ausgabe für die Tarifverhandlungen ist in einem eigenen Gesetz anzugeben, wobei für jedes Jahr die entsprechende Ausgabe festzulegen ist.

(2) Der Regionalausschuß darf bei der Genehmigung der Abkommen keine Ausgabenverpflichtungen vorsehen, die über dem entsprechend vorstehendem Absatz festgelegten Ansatz liegen, es sei denn infolge Änderung des Gesetzes.

(3) Die Ausgaben in Zusammenhang mit den Abkommen werden mit Haushaltsgesetz unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgelegt.

